

Heimentgelte ab 01. April 2025 in Euro:

Pflege-grad	Pflege-satz	Umlage gem. PflBG	Unter-kunft u. Ver-pflegung	Investitions-kostenanteil	Heiment-gelt/Tag	Heiment-gelt / Monat	Pflegepau-schale / Monat	Eigenanteil / Monat
1	64,72	2,41	37,42	19,30	123,85	3.767,52	131,00	3.636,52
2	82,97	2,41	37,42	19,30	142,10	4.322,68	805,00	3.517,68
3	99,86	2,41	37,42	19,30	158,99	4.836,48	1.319,00	3.517,48
4	117,48	2,41	37,42	19,30	176,61	5.372,48	1.855,00	3.517,48
5	125,40	2,41	37,42	19,30	184,53	5.613,40	2.096,00	3.517,40

nachrichtlich:

Zusätzliche Betreuung*	7,18 € / Tag
Lebensmittelaufwand**	6,39 € / Tag
Ausbildungsvergütung	0,25 € / Tag
Aufwand Ehrenamt	0,16 € / Tag
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)	1.718,20 € / Monat

* zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach §43 SGB XI trägt die Pflegekasse bzw. erstattet die private Pflegeversicherung (bei Beihilfe anteilig)

** bei ausschließlicher Ernährung mit Sondenkost wird dem Bewohner der Lebensmittelaufwand erstattet

Ab dem 01.01.2024 zahlt die Pflegekasse einen zusätzlichen Leistungszuschlag auf den EEE und die Ausbildungsumlage. Diese richtet sich nach der Dauer der vollstationären Pflege.

Dauer der vollstationären Pflege	zusätzlicher Leistungszuschlag auf den EEE und die Ausbildungsumlage
0-12 Monate	15%
13-24 Monate	30%
25-36 Monate	50%
ab 37 Monate	75%

Pflegebedürftige, die ihren Anteil nicht aus eigenen Mitteln begleichen können, können unter bestimmten Voraussetzungen Pflegegeld nach § 6 Abs.4 LpflG erhalten. Es wird vom Kreis unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen auf Antrag bis zu einem Betrag von z.Z. maximal 15,34 € / Tag gewährt. Der Kreis ist ebenfalls zuständig für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Leistungen werden auf Antrag des Betroffenen frühestens ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem die Bedürftigkeit bekannt geworden ist.

Wird der Pflegeplatz z.B. aufgrund eines Klinikaufenthaltes oder wegen Urlaubs vorübergehend nicht in Anspruch genommen, wird bis 3 Tage das Heimentgelt in voller Höhe berechnet; ab dem 4. Tag wird 75 % des Heimentgeltes für Pflegeleistungen und Unterkunft und Verpflegung, der Investitionskostenanteil jedoch zu 100 % fällig.

Die Stiftung Uhlebüll ist berechtigt, gemäß § 9 WBVG eine Erhöhung der Entgelte zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Zusatzleistungen

Zwischen der Einrichtung und dem Bewohner kann die Erbringung der aufgeführten Zusatzleistungen verbindlich vereinbart werden. Der Bewohner hat die Möglichkeit, sämtliche Zusatzleistungen regelmäßig zu beziehen. Darüber hinaus können einzelne Leistungen spontan, bei Bedarf – entsprechend der materiellen und persönlichen Möglichkeiten der Einrichtung - in Anspruch genommen werden.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Leistungen zusätzlich, d.h. unabhängig von jeglicher pflegerischer Notwendigkeit, angeboten und berechnet werden.

1. Wohnraum		Preis €	Bezugseinheit
1.1	Komfortzuschlag für Zimmer-Nr. 40 (ca. 30m ² , gr Bad)	200,00	pro Monat
2. Hauswirtschaft			
2.1	Arbeiten und Reparaturen an persönlichen Einrichtungsgegenständen	4,80	pro angefangene 15 min.
2.2	Hilfen bei Einzug, Umzug, Einrichtung, Transport	4,80	pro angefangene 15 min.
2.3	Näh- und Flickarbeiten von privater Wäsche	4,65	pro angefangene 15 min.
2.4	Kennzeichnung von privater Wäsche mit Namen (inkl. Arbeitsstunden, Material und Kennzeichnen)	15,00	Einmalig bei Einzug
2.5	Zusätzliche Kennzeichnung privater Wäsche	0,15	pro Stück
3. Zusätzliche Leistungen der Küche			
3.1	Servieren der Mahlzeiten im Wohnraum soweit nicht krankheits- oder pflegebedingt	2,00	pro Einzelleistung
3.2	Gastronomische Ausrichtung privater Feste und Feiern		nach Vereinbarung
4. Fahr- und Begleitdienste			
4.1	Bring-, Hol-, Begleitdienste für den persönlichen Bedarf	6,00	pro angefangene 15 min.
4.2	Beförderung mit Fahrzeug der Einrichtung (Pkw)	0,40	pro km
4.3	Beförderung mit Fahrzeug der Einrichtung (Bus)	0,70	pro km
5. Verwaltungsdienstleistungen			
5.1	Bereitstellung/Instandhaltung eines Telefonapparates	3,00	pro Monat
5.2	Gesprächsgebühren ins dt. Festnetz (Sonderrufnummern, Auslands- und Mobilfunktelefonate werden zusätzlich mit den Preisen des Telefonanbieters berechnet)	7,00	pro Monat
5.3	Bereitstellung einen TV-Apparat (soweit vorhanden)	50,00	pro Monat

Kurzzeitpflege wird auf Antrag an die Pflegekasse gewährt

- im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- zur Bewältigung von Krisensituationen, in denen häusliche oder teilstationäre Pflege nicht ausreicht oder nicht möglich ist.

Bedingungen:

- Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2
- Anspruchszeitraum von maximal 8 Wochen.
- Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, für soziale Betreuung und für medizinische Behandlungspflege bis zu einer Höhe von maximal 1.854,00 € im Jahr.
- Dieser Betrag kann durch Inanspruchnahme des Leistungsbetrages für Verhinderungspflege auf maximal 3.539,00 € verdoppelt werden. Der für die Kurzzeitpflege genutzte Erhöhungsbetrag wird dann auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.
- Für die Kurzzeitpflege nach stationärer Behandlung erhalten Sie auf Antrag des Heimes einen Zuschuss gemäß § 6 Abs. 3 Landespflegegesetz Schleswig-Holstein in Höhe von 15,34 € / Tag längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr. Regelungen anderer Bundesländer müssen ggf. im Einzelfall geklärt werden.

Verhinderungspflege wird auf Antrag an die Pflegekasse gewährt

- wenn die private Pflegeperson z.B. wegen Krankheit oder Urlaub vorübergehend verhindert ist.

Für diese gilt:

- Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2
- Vor der erstmaligen Verhinderung muss die Pflegeperson die pflegebedürftige Person mindestens 6 Monate in der eigenen Häuslichkeit gepflegt haben.
- Der Anspruchszeitraum beträgt maximal 6 Wochen im Jahr.
- Die Pflegekasse leistet dafür maximal 1.685 € im Jahr.
- Der für die Verhinderungspflege genutzte Erhöhungsbetrag wird dann auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.